OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351585/2/BZ**

Datum: **Linz, 4. November 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. September 2024, GZ: H__/SH, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. September 2024, GZ: H__/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 17. Juli 2024 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 22. August 2024 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Der Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, da der geforderte vollständige Auszug der PayPal-Abrechnung (Punkt b.) sowie die geforderte Offenlegung aller weiteren Konten bzw. Kryptowährungen (Punkt c.) nicht übermittelt worden seien. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf vom 14. September 2024, in der – soweit wesentlich – zusammengefasst vorgebracht wird, dass das private PayPal-Konto ausschließlich zur Überweisung von privaten Käufen des lebenden Mannes dietmar diene. Es seien keine Einnahmen auf diesem Konto, sondern diene es ausschließlich zu Überweisungen über PayPal, welche in der C__-Kontoliste dokumentiert seien; Kontostand 0 Euro. Weiters sei das private Krypto-Währungs-Konto zum Ausgleich in Krypto-Währung für private Einkäufe des lebenden Mann dietmar eingerichtet worden. Es seien keine Einnahmen auf diesem Konto vorhanden und diene es ausschließlich zum Ausgleich von privaten Einkäufen; Kontostand: 30 Euro. Privater Einkäufe des lebenden Mannes dietmar sei es für z.B. Lebensmittel in Supermärkten, Gesundheitsprodukte, Haushaltsartikel etc. sei rechtlich keine wie immer geartete Beleg-/Beweispflicht, keine Rechtsgrundlage gegeben. Der Bf bestätigt, dass keine bekannten oder vermuteten monitären Einkünfte bestehen. Auf das Krypto-Konto könne seit 2. August 2024 nicht mehr zugegriffen werden, da die dafür notwendige Gesichtserkennung trotz mehrfacher Bemühung den Zugang verweigere.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder vom Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger.

Er hat mit Antrag vom 17. Juli 2024 die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. Juli 2024 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a) schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a) Vermögensnachweise (Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b) Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c) Kontoauszüge von der Bank, der letzten 6 Monate, mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen und aktuellem Kontostand, von allen vorhandenen Konten"

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern der Bf seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben wurde dem Bf nach einem Zustellversuch am 25. Juli 2024, am 26. Juli 2024 durch Hinterlegung zugestellt.

Mit E-Mail vom 1. August 2024 hat der Bf der belangten Behörde eine Finanzproduktübersicht der C__, wonach ein Girokonto unter seinem Namen geführt wird, übermittelt und mitgeteilt: „a. Zu aktuellen Barvermögen: 65,- [Euro]"

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. August 2024 wurde der Antrag des Bf vom 17. Juli 2024 mangels Mitwirkung zurückgewiesen.

Mit E-Mail vom 16. August 2024 hat der Bf in Ergänzung zu den bereits am 1. August 2024 übermittelten Unterlagen die Betreuungsvereinbarung mit dem AMS vom 6. August 2024 (gültig bis 5. Februar 2025) übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 18. August 2024 hat der Bf Beschwerde gegen den Bescheid vom 14. August 2024 erhoben und vorgebracht, dass er sämtliche Unterlagen übermittelt hat.

In der Folge hat der Bf den Antrag vom 17. Juli 2024 neuerlich eingebracht. Angeschlossen waren die Vorschreibung der D__ ab 1. Juli 2024 und ab 1. Juli 2023, Kontoauszüge von 2. Jänner bis 15. Juli 2024, die Betreuungsvereinbarung mit dem AMS vom 8. Februar 2024 (gültig bis 7. August 2024), ein Schreiben der Wohnbauförderung vom 4. März 2024 bezüglich Zusicherung der Wohnbeihilfe, Zahlungsanweisungen betreffend Teilbeträge Wärme für Juni 2024 und Strom Juli 2024, eine Produktübersicht und ein Ersuchen um Übermittlung der Finanzübersicht an die C__ sowie eine Versicherungsbestätigung zur bestehenden Zulassung eines Kfz bei der E__.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22. August 2024 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

„a) Kontoauszüge vom 15.07.2024-22.08.2024, mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig
b) Vollständiger Auszug Ihrer Paypal-Abrechnungen vom 01.02.2024-22.08.2024 mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand
c) Offenlegung aller weiteren Konten bzw. Kryptowährungen mit dem aktuellen Wert derselben (Auf Ihren Kontoauszügen sind Abbuchungen für F__ ersichtlich.)
d) Auf Ihren Namen ist ein KFZ, VW Golf, zugelassen, Nachweis über die Bezahlung der Versicherung für das Fahrzeug, sowie Bekanntgabe, von welchem Konto die KFZ-Versicherung bezahlt wird."

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern der Bf seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht

innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben wurde dem Bf am 23. August 2024 persönlich zugestellt.

Mit Bescheid vom 22. August 2024 hat die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung über die eingebrachte Beschwerde vom 18. August 2024 erlassen, der Beschwerde stattgegeben und den angefochtenen Bescheid behoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die geforderten Unterlagen (Kontoauszüge) mit dem Antrag übermittelt wurden, aber keine Digitalisierung der Kontoauszüge erfolgte. Da die geforderten Unterlagen übermittelt wurden, war spruchgemäß zu entscheiden. Festgehalten wurde, dass über den ursprünglichen Sozialhilfeantrag vom 17. Juli 2024 in einem eigenen Verfahren abgesprochen wird.

Mit E-Mail vom 23. August 2024 hat der Bf der belangten Behörde eine Umsatzliste seines Girokontos bei der C__ vom 28. Juni 2024 bis 22. August 2024 übermittelt und Folgendes mitgeteilt:
„a) C__-Kontoauszüge vom 22.08.2024 bis 28.06.2024
Aufgrund des Verzug Betreff des alten Antrag vom 17. Juli 2024
Seitens des H__ wurde, wie in der Bank-Konto-Liste einsehbar
eine LEIHE von 300,-- EUR von Freunden gegeben um die
WSG-Wohnungskosten, wo mittlerweile unnötige Mahnkosten
aufgelaufen sind auszugleichen
Siehe; PDF-Anlage_A

b) Zu PayPal-Konto. Dieses private Konto dient ausschließlich
zur Überweisung von privaten Käufen *) des lebenden Mannes dietmar.
Es sind keine wie immer vermuteten EINNAHMEN auf diesem Konto
Sondern dieses dient ausschließlich zur Überweisungen über PayPal
welche, Siehe in unter Punkt: a) C__-Kontoliste dokumentiert sind.
Kontostand: 0,00 EUR

c) Das private Kryptowährungs-Konto wurde zum Ausgleich in Krypto-Währung
für private Einkäufen *) des lebenden Mannes dietmar eingerichtet.
Es sind keine EINNAHMEN auf diesem Konto vorhanden und
dient ausschließlich zum Ausgleich von privaten Einkäufen.
Kontostand: 30,00 EUR

d) Eine Bezahlung der KFZ-Versicherung kann nicht
beigebracht werden da von Seiten der Versicherung
bislang keine Rechnung zugestellt wurde. Sobald ein
Eingang erfolgt wird Ihnen gerne der ersuchte Beleg

dazu dem H__ übermittelt. Der Betrag wird über das
das dem H__ bekannte Bankkonto ausgeglichen.

Für gesundheitliche Schäden gegenüber dem lebende Mann dietmar
die welche Aufgrund der von Seiten der Verzüge / Bescheide des
H__ entstehen bzw. bereits entstanden sind wird darauf aufmerksam
gemacht, dass keine wie immer geartete Haftungen und/oder
evt. Haftungsverschiebungen übernommen werden (!)

[...]

*) Betreff: Privater Einkäufe des lebenden Mann dietmar sei es
für z.B. Lebensmittel in Supermärkten, Gesundheitsprodukte,
Haushaltsartikel etc. ist rechtlich – wie bekannt – keine wie
immer geartete Beleg-/Beweispflicht, keine Rechtsgrundlage
gegeben. Es wird dem H__ über diesen Weg bestätigt, dass keine
bekannten oder vermuteten monitäre EINKÜNFTE bestehen!"

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde wie unter Spruchpunkt I.1. dargestellt entschieden.

Gleichzeitig mit der Beschwerde hat der Bf einen Ausdruck einer PayPal-Aktivitätsliste mit eingestelltem Such-Filter auf „dieses Jahr" und „Zahlungen im Einzugsverfahren" vorgelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür

ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Zurückweisung seines Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob der Bf seiner Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim B__ oder der Gesundheitsstraße der K__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf im Behördenverfahren den geforderten vollständigen Auszug seiner PayPal-Abrechnungen sowie die geforderte Offenlegung aller weiteren Konten bzw. Krypto-Währungen nicht vollständig übermittelt hat. Der Bf hat daher im Behördenverfahren trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt. Das Schreiben vom 22. August 2024 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Im Beschwerdeverfahren hat der Bf (gleichzeitig mit der Beschwerde) eine PayPal-Aktivitätsliste vorgelegt, wobei lediglich eine Suche nach „Zahlungen im Einzugsverfahren" erfolgt ist. Allfällige sonstige Zahlungen scheinen daher in der vorgelegten Aktivitätsliste nicht auf. Weiters ist eine Offenlegung des Krypto-Währungs-Kontos bzw. eine Vorlage von Kontoauszügen zu diesem Konto nicht erfolgt. Die bloße Angabe (unter anderem) in der Beschwerde durch den Bf, dass sich der Kontostand auf 30 Euro belaufe, ist jedenfalls nicht ausreichend und stellt dies keinen (ausreichenden) Nachweis dar. Um ein Vorhandensein von verwertbarem Vermögen ausschließen zu können, ist die Offenlegung sämtlicher Konten (auch von Krypto-Währungs-Konten, sog. „Online-Wallets") bzw. Übermittlung

von Kontoauszügen von allen vorhandenen Konten erforderlich. Die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen reichen somit für eine inhaltliche Beurteilung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nicht aus. Der Bf ist seiner Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren (durch gleichzeitige Vorlage mit der Beschwerde) zur Gänze nachgekommen.

Im Ergebnis wurde der Antrag des Bf daher zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner